

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 41/2023
Zentralausschuss	Sitzungstag: 23.02.2024	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Magistrats der Nationalparkstadt Waldeck auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz(ROG); geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Waldeck, Nationalparkstadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg (9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldeck und Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik am Reiherbacher Mühlenwege")</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Waldeck, Nationalparkstadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung abgelehnt.“

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung zum TOP 2.1

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 4	Nein-Stimmen 11	Enthaltungen 0
-------------------------------	----------------------------------	---------------------------------



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekanntnis

Magistrat der
Nationalparkstadt Waldeck
Am Rathaus 1
34513 Waldeck

Aktenzeichen	21- 93 b 2500/1-2023
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	A621.112; A621/225517
Ihr Antrag vom	08.08.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	14.03.2024

Nachrichtlich:

Planungsbüro Rupp
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
z. Hd. Herrn Rupp
Schulstraße 43
63654 Büdingen

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck,

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 23.02.2024

folgende landesplanerische Entscheidung getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

I.

Die am 08.08.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Waldeck, Nationalparkstadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg (9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldeck und Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik am Reiherbacher Mühlenwege") wird zugelassen.

Ein Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 und Teilfläche mit Antrag auf Abweichung vom RPN 2009 (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, schraffiert) als **Anlage 1**, ein Luftbild mit dem Vorhabenbereich als **Anlage 2**, sowie ein Luftbild mit Abweichungsfläche und möglichen Alternativflächen als **Anlage 3**, werden als Anlagen Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Nationalparkstadt Waldeck beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 gemäß § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Gesamtgröße von 20,5 ha zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik am Reiherbacher Mühlenwege" befindet sich in der Gemarkung Waldeck und umfasst die in der Flur 16 liegenden Flurstücke 2/13 (teilw.), 2/16 (teilw.), 2/17 (teilw.) und 2/9 (in der Karteanlage Luftbild in „Magenta“ dargestellt). Nur das Flurstück 2/9 in einer Größe von ca. 6 ha stellt eine Abweichung vom Regionalplan Nordhessen dar, da es sich um ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ handelt.

Die Planung geht zurück auf verschiedene Voranfragen aus dem Jahr 2020, im August 2022 fand bereits eine Vorbesprechung vor Ort in Waldeck zur der Bauleitplanung statt. Tenor der regionalplanerischen Aussagen war in allen Fällen, dass (Teil-)Flächen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, auch im Hinblick auf die vergleichsweise eher schlechten Bodenwerte, im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanung zugestimmt werden könnte. Die Teilfläche im Vorranggebiet wurde jedoch regelmäßig abgelehnt bzw. auf die Notwendigkeit eines zusätzlichen Abweichungsverfahrens verwiesen; die Erfolgsaussichten eines solchen Abweichungsantrags wurden jedoch immer äußerst skeptisch beurteilt. Gleichzeitig wurde auf zielkonforme Flächen in enger räumlicher Nachbarschaft und vergleichbarer Größenordnung als mögliche Alternative hingewiesen.

Somit wurden die Bedenken gegen die Fläche seitens Landwirtschaftsverwaltung und Regionalplanung bereits vor Antragstellung immer wieder deutlich gemacht. Im Rahmen der Trägerbeteiligung für die entsprechende Bauleitplanung im Frühjahr 2023 wurde die Teilfläche im Vorranggebiet für Landwirtschaft erneut abgelehnt.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft (Flurst. 2/9)

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG erforderlich.

Mit der Antragstellung vom 08.08.2023, eingegangen am 11.08.2023, legte die Antragstellerin die Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waldeck und Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaik am Reiherbacher Mühlenwege mit vor.

In ihrem Antragsschreiben hebt die Antragstellerin hervor, dass die 6,2 ha große Teilfläche mit Lage innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft, für welche der Abweichungsantrag gestellt werde, einbezogen werden soll, um die beabsichtigte Flächengröße zu erreichen und einen entsprechenden Flächenzuschnitt zu erlangen. Die Antragstellerin halte dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft für vereinbar.

Ergänzend wurde im Rahmen des Abweichungsverfahrens die Obere Landwirtschaftsbehörde, Dez. 25 beim RP Kassel, zu dem Verfahren gehört.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB), teilweise so erhebliche Bedenken – insbesondere für die knapp 6 ha große Teilfläche im Vorranggebiet für die Landwirtschaft - vorgetragen werden, dass sie einer Zulassung der Abweichung entgegenstehen.

Die zusätzlich im Verfahren beteiligte Obere Landwirtschaftsbehörde hat ebenfalls eine negative Stellungnahme abgegeben:

„Das in Rede stehende Grundstück Flur 16, Flurstück 2/9 in der Gemarkung Waldeck liegt ausweislich des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN 2009) im Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Seitens einer Zielabweichung für eine zukünftige Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft erhebliche Bedenken. Das hier betroffene Grundstück verfügt über eine überdurchschnittliche Flächengröße verbunden mit einem rechteckigen Flächenzuschnitt und einer leicht nach Norden abfallenden Hangneigung. Diese Grundstückseigenschaften führen aus ökonomischer als auch ökologischer Sicht zu einer relativ hohen agronomischen Wertigkeit für die Landwirtschaft in der Waldecker Gemarkung. Unter anderem gibt es in der Gemarkung Waldeck weitere Grundstücke, die im RPN 2009 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind und im Rahmen einer Alternativen-Prüfung einbezogen werden sollten. Insbesondere kann aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft der als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesene Teil des nordwestlich angrenzenden Grundstücks in der Gemarkung Waldeck, Flur 16, Flurstück 119/2 entbehrlich werden. Da dieser Teilbereich über eine wesentlich schlechtere agronomische Wertigkeit, besonders hervorgerufen durch die Lage und des Flächenzuschnitts, besitzt. Weiterhin nehme ich auf meine Stellungnahme als Vertreter des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft vom 19.04.2023 im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik Am Reiherbacher Mühlenwege“, Gemarkung Waldeck, Bezug.“

Dieser Sachverhalt einschließlich umfangreicher Erläuterungen wurde der Antragstellerin mit Mail am 06.09.2023 mitgeteilt und folgende Möglichkeiten für den Fortgang des Verfahrens unterbreitet:

1. Der Antrag auf Abweichungszulassung wird seitens der Stadt Waldeck zurückgezogen und das Bauleitplanverfahren für die verkleinerte, zielkonforme Fläche von 14,3 ha Größe fortgesetzt.
2. Die Antragsunterlagen werden im Hinblick auf die im beigefügten Beschluss-Entwurf dargelegten Gründe und Hinweise ergänzt und das Abweichungsverfahren auf dieser Grundlage fortgesetzt.
3. Die Stadt Waldeck signalisiert, dass sie zur Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens in verkleinertem Zuschnitt aus formalen Gründen einen negativen Bescheid ihres Abweichungsantrags benötigt.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Mail vom 05.10.2023 mitgeteilt, dass sie zur Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens in verkleinertem Zuschnitt aus formalen Gründen einen negativen Bescheid benötigt. Der Magistrat der Stadt Waldeck habe dies einstimmig beschlossen.

3. Entscheidungsgründe

Die Obere Landesplanungsbehörde hatte dem Zentralausschuss daraufhin die Ablehnung der Abweichung empfohlen, auch wenn im Falle einer Zulassung der Abweichung die Grundzüge des Regionalplans angesichts der relativ geringen Flächengröße nicht berührt werden. Die Begründung kann der Drucksache 41/2023 entnommen werden, die Ihnen im Vorfeld der Sitzung des Zentralausschusses am 23.02.2024 zur Kenntnis gegeben wurde. Entgegen dieses Abwägungsvorschlags hat der Zentralausschuss am 23.02.2024 mit Mehrheit beschlossen, die beantragte Abweichung zuzulassen.

Diese Abwägung bewegt sich trotz des gegenteiligen Tenors zur Verwaltungsvorlage in dem Ermessensrahmen, den die § 6 ROG und § 8 HLPG dem zuständigen Zentralausschuss der Regionalversammlung zugestehen. Der Abweichungsantrag wird somit zugelassen.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Im vorliegenden Fall ist ein Investor vorhanden. Somit sind die Verfahrenskosten zu berechnen und von Ihnen zu erheben. Sie müssen sich die Verfahrenskosten dann vom Investor erstatten lassen; sie betragen 4.000,00 €.

Dabei habe ich folgende Positionen bei der Berechnung der Verfahrenskosten zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
Summe		4.000,00 €

Den Betrag von
4.000,00 €
bitte ich bis zum 15.04.2024
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**
und der **BIC HELADEFXXX**
unter Angabe der **Referenznummer 21007422400017**
im Verwendungszweck und des
Aktenzeichens 21-93b- 2500/1- 2023 zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz). Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



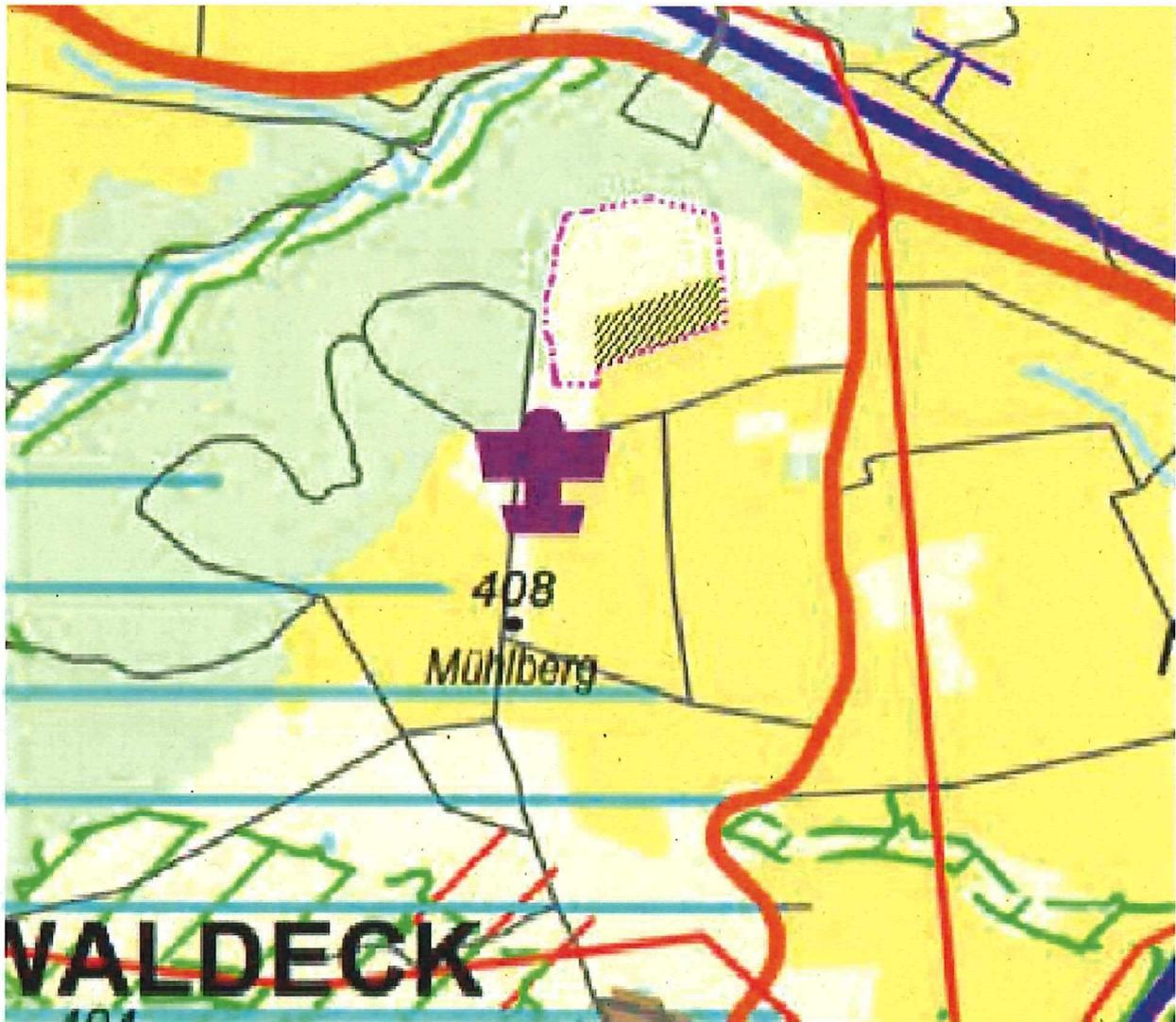
(Riehm)

Anlagen

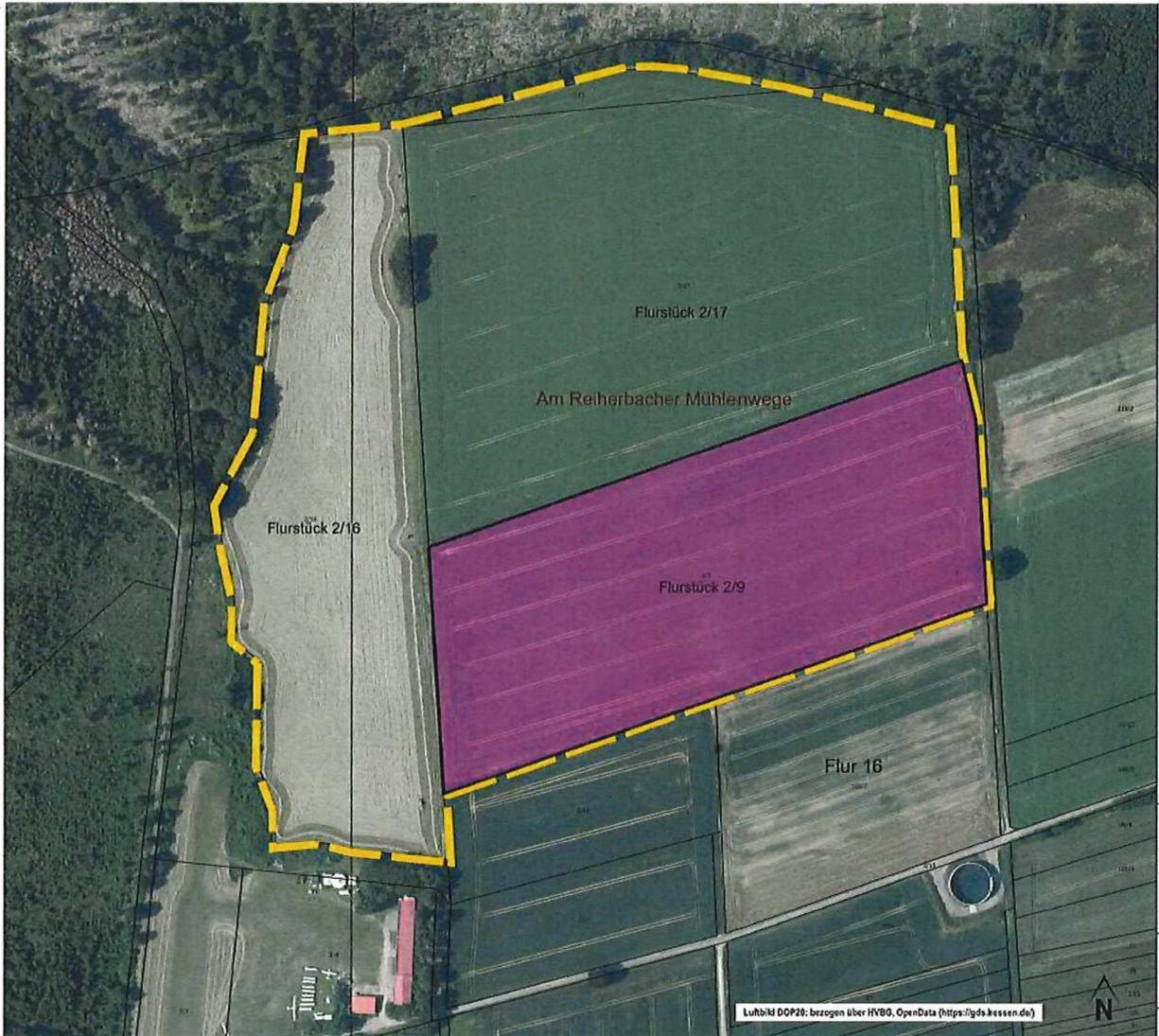
- 1 Ausschnitt aus dem RPN 2009 mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 und Teilfläche mit Antrag auf Abweichung vom RPN 2009 (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, schraffiert)
- 2 Luftbild mit dem Vorhabensbereich
- 3 Luftbild mit Abweichungsfläche und möglichen Alternativflächen

-alle ohne Maßstab-

Ausschnitt aus dem RPN 2009 mit Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 16 und Teilfläche mit Antrag auf Abweichung vom RPN 2009 (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, schraffiert)



Luftbild mit dem Vorhabensbereich



Luftbild mit Abweichungsfläche und möglichen Alternativflächen



Verteiler:

Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
FD 6.3
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Heinrich.Graf@lkwafkb.de

Dezernat 25 –Obere Landwirtschaftsbehörde
in Kassel

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dezernat 27 –Obere Naturschutzbehörde
in Kassel

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im Hause

lisa.modrock@rpks.hessen.de

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

nicole.weber@wirtschaft.hessen.de

johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de